



Industrie- und Handelskammer
Südwestsachsen
Chemnitz-Plauen-Zwickau

MERKBLATT

Gewerberecht Gewerbeanzeigen - Zulassungen/ Erlaubnisse - Ausübung

Stand: Juli 2005

Ansprechpartner:

Kristina Strecker

Tel.:

+49 371 6900-1350

Fax:

+49 371 6900-191565

E-Mail:

strecker@chemnitz.ihk.de

Kai Peter

Tel.:

+49 3741 214-3120

Fax:

+49 3741 214-193120

E-Mail:

peter@pl.chemnitz.ihk.de

Katy Kunert

Tel.:

+49 375 814-2121

Fax:

+49 375 814-192121

E-Mail:

kunert@z.chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

1. Grundsatz der Gewerbefreiheit

Nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ist es jedem gestattet, sich gewerblich niederzulassen, eine beliebige Anzahl von Arbeitnehmern zu beschäftigen, gleichzeitig verschiedene Gewerbe auszuüben und mehrere Niederlassungen zu unterhalten. Die Gewerbefreiheit besteht, soweit nicht nach der Gewerbeordnung (im folgenden GewO) oder anderen Rechtsvorschriften Beschränkungen bzw. Zugangsvoraussetzungen bestehen.

2. Kriterien für die selbständige Ausübung eines Gewerbes

2.1 Selbständigkeit

Selbständig ist, wer weisungsfrei in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung und Gefahr handelt, unternehmerisch am Markt auftritt. Er trägt Gewinn und Verlust (Unternehmerchancen und Unternehmerrisiko) und besitzt in der Regel eigene Produktionsmittel. Wer dagegen unter Leitung eines Arbeitgebers/Auftraggebers tätig wird, ohne Merkmale unternehmerischen Handelns erkennen zu lassen, ist Arbeitnehmer (siehe auch Merkblatt „Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung Selbständiger“).

2.2 Gewinnerzielungsabsicht

Selbständige gewerbliche Tätigkeit ist von Gewinnerzielungsabsicht geprägt. Darunter wird das planmäßige Streben verstanden, mehr zu erwirtschaften als das, was zur Deckung der betrieblichen Kosten erforderlich ist.

2.3 Dauerhaftigkeit

Das Gewerbe muss mit einer gewissen Nachhaltigkeit, der sogenannten Wiederholungs- oder Fortsetzungsabsicht, betrieben werden.

Die Fortsetzungsabsicht fehlt beispielsweise bei einmaligem Verkauf gebrauchter Gegenstände aus dem Privatvermögen. Dauerhaft ist dagegen auch schon eine Saisontätigkeit.

3. Wer ist Gewerbetreibender?

3.1 Wer kann ein Gewerbe betreiben?

Gewerbetreibende können sowohl natürliche Personen (Einzelpersonen, die Gesellschafter einer GbR, aber auch die persönlich haftenden, vertretungsberechtigten Gesellschafter von Personengesellschaften wie etwa OHG, KG) als auch juristische Personen (zum Beispiel GmbH und Aktiengesellschaft) sein.

3.2 Freiberufler

Freiberufliche Selbständige unterliegen nicht der Gewerbeordnung (z. Bsp.: Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Ingenieure, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer, medizinische Pflege, medizinische Fußpflege). Über die Anerkennung freiberuflicher Tätigkeit entscheidet im Zweifelsfall letztendlich das Finanzamt nach Kenntnis tatsächlicher Einkommensstrukturen.

3.3 Wer gehört ebenfalls nicht zum Gewerbe?

Nicht zum Gewerbe rechnet auch nicht die so genannte "Urproduktion", also z. B. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetriebe, Weinbau, Tierzucht, Fischerei, Bergbau. Grenzfälle entstehen bei Zukauf von Waren in mehr als unerheblichem Umfang.

3.4 "sozial missbilligte" Tätigkeit

„Sozial missbilligte“ Tätigkeiten wie die Vermittlung von „Leihmüttern“, erotische Autowäsche oder die Prostitution gehören nicht zum Gewerbe.

4. Gewerbeanzeigen

Die Verpflichtung zur Gewerbeanzeige bei der zuständigen Behörde (Einzelheiten siehe dazu Nr. 4.5) gilt grundsätzlich nur für das sogenannte "stehende Gewerbe" als Grundform gewerblicher Tätigkeit in Verbindung mit einer gewerblichen Niederlassung (Ladengeschäft, Gaststätte, Hotel, ortsfester Verkaufsstand, Produktionsstätte, Lager, auch Wohnsitz).

Die Gewerbeanzeige dient dem Zweck, den zuständigen Behörden die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen zu ermöglichen.

§ 14 GewO kennt drei anzeigepflichtige Tatbestände, die im Folgenden beschrieben werden. Die Anzeigepflicht bezieht sich bei allen drei Tatbeständen auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen.

4.1 Gewerbe-Anmeldung

Der Beginn einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit im stehenden Gewerbe, die Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle ist in Sachsen bei der Gemeinde anzumelden, in deren Gebiet das Gewerbe aufgenommen oder eine solche Betriebsstätte errichtet wird.

4.2 Gewerbe-Ummeldung

Wer innerhalb einer Gemeinde umzieht, der "verlegt" seinen Betrieb und muss dies als Gewerbe-Ummeldung anzeigen. Wer seinen Betrieb von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlagert, muss dagegen seinen Betrieb bei der Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befand, abmelden und bei der Gemeinde, in der die Betriebsstätte errichtet wird, anmelden.

Wird der Gegenstand des Gewerbes geändert oder kommen weitere Tätigkeiten hinzu, ist dies ebenfalls mit einer Ummeldung anzuzeigen. Ob bei einer Änderung bzw. Ausdehnung des Waren- oder Dienstleistungsangebots ein anzeigepflichtiger Vorgang vorliegt, hängt davon ab, ob der Betrieb auf Waren und/oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei der angemeldeten Art "üblich" sind oder nicht. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch bei Wegfall einer gewerblichen Tätigkeit. (z.B. Groß- und Einzelhandel)

4.3 Gewerbe-Abmeldung

Wird der Betrieb aufgegeben, ist dies ebenfalls anzuzeigen.

"Betriebsaufgabe" i. S. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO ist die vollständige Aufgabe eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle. Eine nur vorübergehende Einstellung etwa aus saisonalen Gründen (z.B. Eiscafé im Sommer) ist nicht anzeigepflichtig.

4.4 Anzeigeverfahren/zuständige Behörden

Die amtlichen Formulare für die Gewerbeanzeigen sind bei der zuständigen Gemeinde erhältlich. Durchschläge der Anzeige erhalten u.a. die Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer, der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, ggf. das Eichamt, die Bundesanstalt für Arbeit, und weitere in der GewO genannte Stellen. Den allgemeinen Ortskrankenkassen werden seit 1.1.03 keine Gewerbeanzeigen mehr übermittelt.

Die amtlichen Vordrucke wurden zum 1.1.03 in einigen Feldern geändert bzw. präzisiert. Vor Änderung war es bei der Anzeige beispielsweise unerheblich, ob das Gewerbe im Haupt- oder Nebenberuf betrieben wurde. Nunmehr wurde ab 01.01.2003 die Gewerbeanmeldung um den Punkt Nebenerwerb erweitert. Ebenfalls wird das Feld der Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen um die Angabe „Vollzeit-Teilzeit-Keine“ erweitert. Der Gesellschafter einer GbR hat den oder die weiteren Gesellschafter anzugeben.

Der Gewerbetreibende erhält innerhalb von 3 Tagen eine behördlich bestätigte Durchschrift seiner Anzeige. Diese Empfangsbescheinigung wird im allgemeinen Sprachgebrauch "Gewerbeschein" genannt.

Die Gewerbeanzeige selbst berechtigt noch nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist und - sie ersetzt keine Genehmigung nach dem Planungs- und Baurecht (Beispiel: Eröffnung einer Gaststätte).

4.6 Wer ist zur Anzeige verpflichtet?

Die Frage, wer jeweils eine Gewerbeanzeige zu erstatten hat, richtet sich nach der Rechtsform des Unternehmens:

- Betreibt eine natürliche Person das Gewerbe (Einzelunternehmen) so ist der Betreffende anzeigespflichtig.
- Bei einer Personengesellschaft sind alle persönliche haftenden, vertretungsberechtigten Gesellschafter zur Anzeige verpflichtet, bei einer BGB-Gesellschaft oder einer offenen

Handelsgesellschaft (OHG) also in der Regel alle Gesellschafter, bei einer Kommanditgesellschaft (KG) alle Komplementäre. Bei einer GmbH & Co. KG ist die GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer anzeigepflichtig.

- Bei einer GmbH sowie bei einer Aktiengesellschaft ist die Anzeige durch die vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführung bzw. Vorstand) zu erstatten.

Unternehmen, die in ein Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einen Registerauszug vorzulegen. Wurde eine Gesellschaft noch nicht in das Handelsregister eingetragen, sind Gesellschaftervertrag und Gesellschafterliste beizubringen.

4.7 Welche Besonderheiten müssen Ausländer beachten?

EG-Ausländer können sich gewerblich grundsätzlich wie Inländer betätigen ("Inländergleichbehandlung"). Möchten sich sog. Nicht-EG-Ausländer selbständig machen, benötigen sie je nach Aufenthaltsstatus oder Herkunftsland ggf. die Erlaubnis zur Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit. Zuständig hierfür sind die Ausländerbehörden.

4.8 Was ist bei der Ausübung eines Handwerks zu beachten?

Zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten (Anlage A zur Handwerksordnung) dürfen grundsätzlich nur ausgeübt werden, wenn der Gewerbetreibende über die Meisterqualifikation verfügt oder ein Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk erfüllt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ein Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung in vollem Umfang oder **wesentliche Teiltätigkeiten** aus diesem Handwerk ausgeübt werden, die ihm das **essentielle Gepräge** geben.

Keiner Meisterqualifikation bedarf es bei der Ausübung eines **zulassungsfreien Handwerks** und eines **handwerksähnlichen Gewerbes**. Diese Gewerbe sind in der Anlage B der Handwerksordnung aufgelistet. Wer ein solches Gewerbe ausübt, muss dies bei der zuständigen Gewerbebehörde anzeigen und wird in das entsprechende Verzeichnis bei der Handwerkskammer aufgenommen.

5. Welche Pflichten sind mit der Ausübung eines Gewerbes u.a. verbunden?

- Der Gewerbetreibende muss im Geschäftsverkehr (auch auf Geschäftsunterlagen, an der Betriebsstätte) korrekt auftreten. Es muss eindeutig erkennbar sein, mit wem man in Geschäftskontakt tritt, in welcher Rechtsform das Unternehmen tätig ist (z.B. ob als Einzelunternehmen, GbR, GmbH), wer die befugt und rechtsverbindlich handelnden Personen sind.
Näheres – **siehe Merkblatt** „Firmierung und Geschäftslokalbezeichnung“ unter Recht und Fair/Play - Firmenrecht
- Für die Ausübung mancher Gewerbe sind die Erteilung einer Erlaubnis und/oder Sach- oder Fachkundenachweise oder bestimmte berufliche Abschlüsse/Kenntnisse erforderlich (z. B. Handel mit erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen und Munition, Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln, Inkasso, Tätigkeiten nach § 6 Nr. 4 Steuerberatergesetz - Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Tierhandlung u.v.m.)
- Für bestimmte Gewerbe gibt es - über die allgemeinen handels- und steuerrechtlichen Buchführungspflichten hinaus - zusätzliche Vorschriften für die Berufsausübung (z. B. für Makler, Versteigerer, Bewachungsgewerbe, Gastgewerbe).
- Auch eine Vielzahl weiterer Rechtsvorschriften wie das Baurecht, das Lebensmittelrecht, Verbraucherschutzvorschriften, Markenrecht, Kennzeichnungspflichten, Vorschriften zur Produktsicherheit, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes u. a. können für das betreffende Gewerbe von Bedeutung sein.
- Werden Arbeitnehmer beschäftigt, ob Vollzeit, Teilzeit oder geringfügig, hat der Gewerbetreibende eine Vielzahl von arbeitsrechtlichen (auch unter Beachtung der allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze der Gewerbeordnung), sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

In Vorbereitung der Geschäftstätigkeit bzw. deren Erweiterung sollten deshalb ausreichend Informationen eingeholt werden. Auch die IHK berät dazu gern.

6. Erlaubnispflichtige Gewerbe/Zuständige Behörden

Zusätzlich zur Gewerbeanzeige nach der GewO ist für bestimmte Gewerbe, an deren Ausübung zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefährdungen spezielle Anforderungen gestellt werden, vor Beginn eine Erlaubnis zu beantragen.

6.1 Wie erhält man die Erlaubnis?

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn die in den Vorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind unterschiedlich gestaltet, je nach den Gefährdungen, die von dem Gewerbe ausgehen können.

So werden beispielsweise bei der Makler- und der Versteigerer-Erlaubnis nur persönliche Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse gefordert, eine Qualifikation ist nicht nachzuweisen.

Die Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe hingegen wird nur erteilt, wenn der Gewerbetreibende persönliche Zuverlässigkeit aufweist, über die zur ordnungsgemäßen Gewerbeausübung erforderlichen finanziellen Mittel verfügt und die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die Gaststättenerlaubnis setzt persönliche Zuverlässigkeit, die baurechtliche Eignung der Räume, die Erfüllung der Anforderungen der Lebensmittelhygiene und eine Unterrichtung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse bei der IHK voraus.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen, die für Gaststättenerlaubnis erforderlich sind, enthält das Merkblatt Existenzgründung im Hotel und Gaststättengewerbe (siehe www.chemnitz.ihk24.de – Brancheninfos Gastgewerbe).

6.2 Wer muss die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen?

- Wird das Gewerbe von einer natürlichen Person betrieben, muss diese Person selbst die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen.
- Wenn das Gewerbe durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben wird, muss in der Regel jeder Gesellschafter die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen.
- Bei einer GmbH wird in der Regel die Erlaubnis auf die juristische Person erteilt, jeder Geschäftsführer muss persönlich zuverlässig sein. Die fachlichen Voraussetzungen müssen in der Regel auch von jedem Geschäftsführer nachgewiesen werden. Unter Umständen braucht ein Fachkundenachweis aber nur von einer mit der fachlichen Leitung dieser Geschäfte bestellten Person oder dem Leiter des Betriebes erbracht zu werden.

6.3 Wie weist man die Erlaubnisvoraussetzungen nach?

In der Regel werden benötigt

- Führungszeugnis für Behörden
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- ggf. Nachweis fachlicher Voraussetzungen
- Auszug aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register bereits eingetragen ist

Die zuständigen Behörden holen in der Regel vor der Erlaubniserteilung noch Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis (über eidesstattliche Versicherungen oder Haftbefehle zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) und dem Insolvenzverzeichnis ein. Erforderliche Sachkundenachweise sind durch Vorlage entsprechender Diplome, Zeugnisse bzw. Bescheinigungen zu erbringen.

Eine Besonderheit ergibt sich, wenn eine GmbH für die Handelsregister-Eintragung eine Erlaubnis nachweisen muss, die Erlaubnis ihrerseits aber erst erteilt werden kann, wenn die GmbH bereits eingetragen ist (Beispiel: Makler- oder Taxiunternehmen); für die Eintragung der GmbH in das Handelsregister ist die Vorlage einer Genehmigungsurkunde für die Personenbeförderung bzw. die Maklererlaubnis erforderlich. Diese Genehmigungsurkunden "müssten" auf die - erst noch einzutragende und daher noch in Gründung befindliche - GmbH lauten. Die Praxis behilft sich damit, dass durch die Gewerbebehörde eine Bescheinigung mit der Zusicherung ausgestellt wird, dass der Erteilung der Erlaubnis nach Eintragung der GmbH ins Handelsregister nichts entgegensteht. Nach erfolgter Eintragung der GmbH ins Handelsregister kann dann die eigentliche Gewerbeerlaubnis unter Vorlage des Handelsregisterauszugs ausgestellt werden.

Erlaubnisvoraussetzungen sind in der GewO und anderen Rechtsvorschriften geregelt. (z.B. Gaststättengesetz; Inkassoerlaubnis nach Rechtsberatungsgesetz)

6.4 Überwachungsbedürftige Gewerbe (§ 38 GewO)

Bei den nachfolgend aufgeführten Gewerben überprüft die Behörde **nach** erfolgter Gewerbeanzeige die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden anhand der Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses und des Auszuges aus dem Gewerbezentralregister.

Das Überprüfungsrecht der Behörde besteht auch bei anderen Gewerben in begründeten Fällen! (gilt nicht für Kreditinstitute und Finanzdienstleister nach § 32 Kreditwesengesetz)

Überwachungsbedürftige Gewerbe sind:

1. An- und Verkauf (Gebrauchtwarenhandel) von
 - a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere:
Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
 - b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 - c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
 - d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
 - e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen.
2. Detekteien, Auskunfteien
3. Partnervermittlungen
4. Reisebüros, Unterkunftsvermittlung
5. Vertrieb von Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschl. der Schlüsseldienste
6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlbezogener Öffnungswerkzeuge

7. Reisegewerbe als besondere Art gewerblicher Tätigkeit

Reisegewerbetreibender ist, wer gewerbsmäßig **ohne vorherige Bestellung** außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben selbständig oder unselbständig Waren oder Leistungen anbietet.

Beispiele sind der Vertreter an der Haustür, der Verkauf "aus dem Bauchladen" und andere Formen der Erwerbstätigkeit "im Umherziehen". Wer einen Straßenstand betreibt, der täglich auf- und abgebaut wird, ist ebenfalls Reisegewerbetreibender. Wer auf Grund vorheriger Terminvereinbarung ins Haus kommt, um z. B. eine Ware zu liefern oder eine Reparatur auszuführen, ist kein Reisegewerbetreibender (z. B. mobile Massage/mobile Fußpflege mit vorheriger Bestellung)

7.1 Wer bedarf einer Reisegewerbekarte?

Der Reisegewerbetreibende benötigt eine Reisegewerbekarte. Zuständig ist grundsätzlich die Wohnsitz-Gemeinde. Auch Gewerbetreibende anderer EG-Länder bedürfen einer solchen Reisegewerbekarte; zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk das Reisegewerbe ausgeübt wird bzw. werden soll. Da solche Reisegewerbetreibende vielfach bundesweit tätig sind, ist für die Bestimmung der behördlichen Zuständigkeit auf den Bezirk abzustellen, in dem das Reisegewerbe überwiegend ausgeübt wird.

Bei Gewerbetreibenden aus sogenannten Nicht-EG-Ländern müssen vor Aufnahme einer Reisegewerbetätigkeit die ausländerrechtlichen Voraussetzungen (Streichung des evtl. vorhandenen Sperrvermerks in der Aufenthaltserlaubnis) erfüllt werden (vgl. dazu Ausführungen unter Nr. 4.7).

Vom Grundsatz der Erfordernisse einer Reisegewerbekarte gibt es jedoch Ausnahmen. Einer Reisegewerbekarte bedarf danach zum Beispiel nicht, wer

- von einer mobilen Verkaufsstelle in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt; *)
- Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten anbietet. *)
- gelegentlich an nach Titel IV GewO festgesetzten Veranstaltungen (vgl. dazu Nr. 8.1) teilnimmt;
- selbst gewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus vertreibt;
- ein Reisegewerbe in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt; *)

*) Anzeige nach § 55 c GewO bei der zuständigen Behörde (Stadt/Gemeinde), soweit nicht schon ein "stehendes Gewerbe" nach § 14 GewO angezeigt worden ist.

Fahrbare Imbissstände, die sich für eine gewisse Dauer an einem Ort aufhalten und aus denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (z. B. mit Abstellmöglichkeiten für Speisen und Getränke) verabreicht werden, sind Gaststätten. Der Betreiber benötigt daher eine Gaststättenerlaubnis, keine Reisegewerbekarte.

7.2 Wie erhalte ich eine Reisegewerbekarte?

Die Reisegewerbekarte ist bei der zuständigen Gewerbebehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt oder große Kreisstadt) zu beantragen. Auf die Erteilung der Reisegewerbekarte besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch; lediglich bei Unzuverlässigkeit des Antragstellers ist sie zu versagen. Demgemäss sind bei der Antragstellung ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beizubringen. Der Antrag ist auf einem Formular zu stellen, das bei den Gewerbeämtern erhältlich ist. Die Reisegewerbekarte gilt für die gesamte Bundesrepublik.

Will der Reisegewerbetreibende auf öffentlichen Straßen und Plätzen tätig werden, so benötigt er eine Sondernutzungserlaubnis.

7.3 Welche Tätigkeiten sind im Reisegewerbe nicht gestattet?

Im Reisegewerbe können von einigen Ausnahmen abgesehen die gleichen Tätigkeiten ausgeübt werden wie im stehenden Gewerbe. Um spezifische Gefahren abzuwehren, die vom Reisegewerbe ausgehen können, sind jedoch einige Tätigkeiten verboten, so z. B.

- die Vermittlung von Wertpapieren;
- das Anbieten und der Ankauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form, sowie von Waren mit Edelmetallbezügen (zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40,00 € und Waren mit Silberauflage);
- das Anbieten und der Ankauf von Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie Perlen;
- der Vertrieb von Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden
- das Feilbieten von alkoholischen Getränken, wenn diese nicht unter § 67 Abs. 1 Nr. 1 fallen (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 besagt, dass der Vertrieb durch den Urproduzenten zulässig ist, wenn die alkoholischen Getränke, aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden, sowie der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren wurden).

8. Veranstaltung von Messen, Ausstellungen und Märkten (Volksfeste, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte)

Die Definition dieser Veranstaltungen findet man in der Gewerbeordnung, Titel IV. Diese Veranstaltungen werden auf Antrag durch die zuständigen Behörden nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung (oder über längere Zeit) festgesetzt.

8.1 Festgesetzte Marktveranstaltungen

Festgesetzte Märkte genießen die sogenannten Marktprivilegien, z. B. Befreiung vom Ladenschlussgesetz, von der Reisegewerbekartenpflicht.

Märkte können aber auch ohne Festsetzung durchgeführt werden, z. B. Privatmärkte wie etwa Straßen- oder Stadtteilstände, private Automärkte oder auf Grundlage der Gemeindeordnung gemäß Satzung. Die Aussteller solcher Veranstaltungen kommen allerdings nicht in den Genuss der Marktprivilegien. Unabhängig von alledem muss jedoch auch in solchen Fällen jeder "gewerbsmäßige" Veranstalter (wie im übrigen auch bei festgesetzten Veranstaltungen) eine Gewerbeanzeige für sein Gewerbe (hier: Durchführung von Märkten) bei der zuständigen Behörde erstatten.

8.2 Wer kann Anbieter auf einem Markt sein?

Grundsätzlich ist jeder, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, zur Teilnahme berechtigt. Dabei dürfen gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden (vgl. dazu Diskriminierungsverbot nach § 70 Abs. 1 GewO). Der Veranstalter kann aber aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Interessenten ausschließen (§ 70 Abs. 2 GewO).

9. Welche Gebühren werden fällig?

9.1 Gebühren für Gewerbeanzeigen, Erlaubnisse und Marktfestsetzungen

werden nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz und dem Sächsischen Kostenverzeichnis erhoben.

Bei der Gebührenfestsetzung innerhalb eines vorgegebenen Rahmens sind von der zuständigen Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Bedeutung der Tätigkeit und des wirtschaftlichen Nutzens für die Beteiligten,
- Umfang der Amtshandlung und des Arbeitsaufwandes, der sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergibt,
- wirtschaftliche Verhältnisse des Gebührenschuldners.

10. Überwachung der Gewerbebetriebe

Die Gewerbeausübung unterliegt der staatlichen Überwachung. Gewerbebetriebe und gewerbliche Tätigkeiten werden so - je nach Zuständigkeit - von verschiedenen Behörden überwacht (z.B. Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, Lebensmittelhygiene, Produktprüfung nach Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz).

Zur Überwachung können die Behördenvertreter Gewerberäume betreten, Auskünfte verlangen und Geschäftsunterlagen einsehen. Bei ihrer Tätigkeit müssen die Kontrolleure jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

10.1. Auskunft und Nachschau durch die Gewerbebehörden

Die zuständigen Behörden/zuständigen Stellen haben gegenüber Gewerbetreibenden oder sonstigen Personen,

- die einer Erlaubnis nach der Gewerbeordnung bedürfen,
- als Versteigerer und Sachverständige öffentlich bestellt sind,
- die ein überwachungsbedürftige Gewerbe ausüben,
- gegen die ein Untersagungsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde (Gewerbeuntersagung, Untersagung reisewerbekartenfreier Tätigkeit)

das Recht auf Auskunft und Nachschau (insbesondere schriftliche und mündliche Auskünfte, Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume – ggf. auch der Wohnräume-, Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen).

Dieses Recht besteht auch, wenn Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ohne Erlaubnis, ein überwachungsbedürftiges Gewerbe ohne Anzeige desselben oder ein untersagtes Gewerbe ausübt wird.

11. Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen, Gewerbeuntersagung

Erlaubnisse sind zurückzunehmen, wenn bei Erlaubniserteilung bereits Tatsachen vorlagen aber nicht bekannt waren, auf Grund derer die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.

Eine Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt (z.B. erhebliche steuerliche Rückstände, eidesstattliche Versicherung wegen Vermögenslosigkeit eines Pfandleihers).

Ebenso kann es erforderlich werden, dass die Gewerbebehörde die Ausübung eines Gewerbes oder jeglicher gewerblichen Tätigkeit, die Tätigkeit als gesetzlichen Vertreter oder Betriebsleiter zum Schutz der Allgemeinheit oder der Beschäftigten wegen Unzuverlässigkeit untersagen muss. Ursache sind überwiegend die Nichtbegleichung öffentlich - rechtlicher Forderungen (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Vorenthalten von Arbeitnehmeranteilen der SV und der Lohnsteuer), Nichtabgabe von Steuererklärungen, einschlägige Straftaten.

Weitere Ansprechpartner in der IHK

Industrie- und Handelskammer
Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau
Regionalkammer Chemnitz GB Handel/ Dienstleistungen
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz
Postfach 464, 09004 Chemnitz
Kristina Strecker
Tel. (0371) 6900-1350, Fax (0371) 6900-191350, E-Mail: strecker@chemnitz.ihk.de

Geschäftsstelle Annaberg
Geyersdorfer Straße 9a, 09456 Annaberg-Buchholz
Postfach 100361, 09443 Annaberg-Buchholz
Dagmar Meyer
Tel. (03733) 1304-4112, Fax (03733) 1304-194120, E-Mail: meyer@ana.chemnitz.ihk.de

Geschäftsstelle Freiberg
Chemnitzer Straße 40, 09599 Freiberg
Postfach 174, 09596 Freiberg
Jenny Göhler
Tel. (03731) 79865-5500, Fax (03731) 79865-195101, E-Mail: goehler@chemnitz.ihk.de

Industrie- und Handelskammer
Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau
Regionalkammer Plauen
Friedensstraße 32, 08523 Plauen
Regina Windisch
Tel. (03741) 214-3300, Fax (03741) 214-193565, E-Mail: windisch@pl.chemnitz.ihk.de

Geschäftsstelle Auerbach
Plauensche Straße 7, 08209 Auerbach
Joachim Lang
Tel. (03744) 8340-6100, Fax (03744) 8340-196500, E-Mail: lang@pl.chemnitz.ihk.de

Industrie- und Handelskammer
Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau
Regionalkammer Zwickau
Äußere Schneeberger Straße 34, 08056 Zwickau
Postfach 200857, 08008 Zwickau
Claudia Richter
Tel. (0375) 814-2120 Fax (0375) 814-192120, E-Mail: richter@z.chemnitz.ihk.de